

**JOSIP JURAJ STROSSMAYER UNIVERSITÄT IN OSIJEK
MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK**

**ORDNUNG ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DEN WECHSEL VON EINER
ANDEREN HOCHSCHULE AN DIE MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK
(konsolidierter Text)**

In Osijek, Mai 2022

Auf der Grundlage des Artikels 52 der Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek im konsolidierten Text und in Übereinstimmung mit den Artikeln 33, 34, 35 und 36 der Studienordnung der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek sowie auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studenten der Medizinischen Fakultät Osijek vom 18. Februar 2021 erlässt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Osijek auf seiner 4. ordentlichen Sitzung im akademischen Jahr 2020/2021 am 5. März 2021 unter Punkt 9 Ziffer 9.1 der Tagesordnung folgende

Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- (1) Durch die Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek (nachfolgend „Ordnung“) werden die Kriterien und Bedingungen für den Wechsel von einer anderen Hochschule in der Republik Kroatien und im Ausland an die Medizinische Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek näher geregelt.
- (2) Der Wechsel von einer anderen Hochschule bezieht sich auf den Wechsel von einem gleichartigen Studienprogramm, das an Hochschulen in der Republik Kroatien und in EU-Mitgliedstaaten bzw. an Hochschulen, mit denen die Fakultät einen Kooperationsvertrag hat, durchgeführt wird.

Artikel 2

Sämtliche in dieser Ordnung verwendeten Begriffe, die eine geschlechtsspezifische Bedeutung haben, unabhängig davon, ob sie in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, umfassen gleichermaßen das männliche und das weibliche Geschlecht.

II. Erwerb des Studentenstatus

Artikel 3

- (1) Der Wechsel in das Integrierte universitäre Vordiplom- und Diplomstudium der Medizin (nachfolgend Medizinstudium) ist nur für Studenten anderer medizinischer Studiengänge in der Republik Kroatien oder im Ausland möglich.
- (2) Der Wechsel in das Universitäre Vordiplomstudium der Medizinischen Labordiagnostik ist nur für Studenten anderer medizinischer Studiengänge gleicher Art und gleichen Niveaus in der Republik Kroatien oder im Ausland möglich.
- (3) Der Wechsel von einer anderen Hochschule in das Universitäre Diplomstudium der Medizinischen Labordiagnostik ist nicht zulässig.
- (4) Der Wechsel von Studenten, die im Ausland studieren, erfolgt nach dem durch das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse festgelegten Verfahren unter den von der Fakultät festgelegten Bedingungen.

Artikel 4

- (1) Ein Wechsel kann nach Abschluss des ersten Studienjahres beantragt bzw. nach Ablauf des laufenden akademischen Jahres, in dem der Student in das 1. Studienjahr immatrikuliert wurde, genehmigt werden.
- (2) Der Wechsel in das Medizinstudium wird für Studenten nach Ablauf des 1., 2. und/oder 3. Studienjahres an der aktuellen Hochschule genehmigt.

- (3) Der Wechsel und die Immatrikulation in das 5. und 6. Studienjahr des Medizinstudiums an der Medizinischen Fakultät Osijek werden nicht genehmigt.
- (4) Der Wechsel in das Universitäre Vordiplomstudium der Medizinischen Labordiagnostik wird für Studenten nach Ablauf des 1. und/oder 2. Studienjahres an der aktuellen Hochschule genehmigt.
- (5) Der Wechsel und die Immatrikulation in das 3. Studienjahr des Universitären Vordiplomstudiums der Medizinischen Labordiagnostik an der Medizinischen Fakultät Osijek werden nicht genehmigt.

III. Bedingungen für den Wechsel

Artikel 5

- (1) Die allgemeinen Bedingungen für den Wechsel von einer anderen Hochschule sind:
 - a) der Abschluss des ersten Studienjahres an der aktuellen Hochschule,
 - b) das Bestehen sämtlicher Prüfungen und die Erfüllung weiterer Bedingungen für die ordentliche Immatrikulation in das höhere Studienjahr an der aktuellen Hochschule,
 - c) keine Wiederholung des Studienjahres,
 - d) der Studentenstatus an der aktuellen Hochschule,
 - e) der Gesamnotendurchschnitt gleich oder höher als 3,80,
 - f) für den Wechsel in das zweite oder höhere Studienjahr des Medizinstudiums müssen die Prüfungen in folgenden Fächern bestanden sein: Anatomie, Medizinische Biologie, Physik und Biophysik, Medizinische Chemie und Biochemie I.
- (2) Bei der Genehmigung von Wechseln ist die Kapazität der Fakultät so zu berücksichtigen, dass die Zahl der zum Wechsel zugelassenen Studenten und die Zahl der studierenden Studenten weder die Lehrkapazitäten noch die räumlichen Kapazitäten der Fakultät überschreiten dürfen.
- (3) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Osijek erlässt einen Beschluss über die Quoten für den Wechsel von einer anderen Hochschule in das Integrierte universitäre Vordiplom- und Diplomstudium der Medizin, das Integrierte universitäre Vordiplom- und Diplomstudium Medizin in deutscher Sprache und das Universitäre Vordiplomstudium der Medizinischen Labordiagnostik für jedes akademische Jahr.
- (4) Erfüllen mehr Bewerber als die durch den vorgenannten Beschluss des Fakultätsrates festgelegte Anzahl die allgemeinen Bedingungen aus Artikel 1 dieses Absatzes, werden Bewerber mit einem höheren Notendurchschnitt gemäß Absatz 1 lit. e) dieses Artikels bevorzugt.
- (5) Ein Student, dessen Antrag auf den Wechsel genehmigt wurde, zahlt den Betrag der Beteiligung an den Studienkosten (Studienbeitrag) gemäß dem Beschluss über das lineare Studienmodell an der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek.
- (6) Ein Student, dessen Antrag auf den Wechsel in das Studium Medizin in deutscher Sprache genehmigt wurde, zahlt den Betrag der Beteiligung an den Studienkosten (Studienbeitrag) gemäß dem Beschluss über die Höhe der Studienbeiträge für das Integrierte universitäre Vordiplom- und Diplomstudium Medizin in deutscher Sprache.

Artikel 6

- (1) Studenten, die die allgemeinen Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllen, kann ausnahmsweise ein Wechsel genehmigt werden, wenn dem Antrag des Studenten auf den Wechsel Unterlagen beigefügt sind, aus denen hervorgeht, dass der Antrag auf den Wechsel auf sozioökonomischen, gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen beruht.
- (2) Ausnahmsweise kann der Wechsel auch studierenden Leistungssportlern mit entsprechender Bestätigung der 1., 2. und 3. Kategorie des Internationalen Olympischen Komitees bzw. des Internationalen Paralympischen Komitees, des Internationalen Komitees des Gehörlosensports oder der Allgemeinen Vereinigung internationaler Sportverbände gewährt werden.

- (3) Die Anträge aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät Osijek aufgrund eines besonderen Beschlusses oder aufgrund des Vertrages über den Wechsel des Studenten genehmigt.

IV. Verfahren und erforderliche Unterlagen für den Antrag auf den Wechsel des Studenten

Artikel 7

- (1) Der Student ist verpflichtet, den Antrag zur Genehmigung des Wechsels bis spätestens 15. September des laufenden akademischen Jahres zu stellen.
- (2) Der Antragsteller für den Wechsel ist verpflichtet, dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- eine von der Hochschule ausgestellte beglaubigte Bescheinigung über bestandene Prüfungsleistungen mit Noten und Anzahl der Leistungspunkte (ECTS-Punkte),
 - Staatsbürgerschaftsnachweis (Original oder beglaubigte Kopie des Heimatscheins und/oder des Personalausweises für kroatische Staatsbürger oder beglaubigte Kopie des Reisepasses für EU-Bürger),
 - Nachweis über Kenntnisse der kroatischen Sprache (Niveau B2 für Personen, deren Muttersprache nicht Kroatisch ist),
 - ein Student, der von einer Hochschule im Ausland kommt, ist verpflichtet, den Bescheid über die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und die Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule verbrachten Studienzeit beizufügen, der durch das Amt für die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und die Anerkennung der Studienzeit der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek ausgestellt wird.

Eine Anleitung zur Einleitung des Verfahrens der akademischen Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse bzw. der Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule verbrachten Studienzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek ist auf der Internetseite des Zentrums für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Hochschulbildung der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek erhältlich.

- (3) Unvollständige und nicht rechtzeitig eingereichte Anträge auf den Wechsel werden nicht berücksichtigt.

V. Beschluss über den Wechsel des Studenten

Artikel 8

- (1) Den Beschluss über den Wechsel des Studenten trifft der Ausschuss für Lehre und Studenten der Medizinischen Fakultät Osijek, der darüber das Dekanatskollegium informiert.
- (2) Im Beschluss über die Genehmigung des Wechsels steht Folgendes: das Studienjahr, für das der Wechsel genehmigt wird, anerkannte Lehrveranstaltungen mit Note und Anzahl der Leistungspunkte, die vom Studenten zu belegenden und bestehenden Lehrveranstaltungen mit der Anzahl der Leistungspunkte und der Betrag der Beteiligung an den Studienkosten entsprechend der ermittelten Prüfungsdifferenz.
- (3) Ein Student, dem ein Wechsel in das Studium genehmigt wurde, wird innerhalb von acht (8) Tagen ab Zustellung des Beschlusses über die Genehmigung des Wechsels immatrikuliert.
- (4) Ein Student, dessen Antrag auf den Wechsel genehmigt wurde, muss bei der Immatrikulation dem Büro für Studenten und Studium der Medizinischen Fakultät Osijek den Beschluss der aktuellen Hochschule über die Exmatrikulation vom Studium vorlegen.
- (5) Studenten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und deren Antrag auf den Wechsel genehmigt wurde, sind ebenfalls verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Tag der Immatrikulation eine Kopie des Beschlusses über die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung beim Büro für Studenten und Studium der Medizinischen Fakultät Osijek einzureichen.

VI. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

Artikel 9

- (1) Diese Ordnung wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studenten der Medizinischen Fakultät Osijek erlassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Ordnung werden auf dieselbe Weise wie die Ordnung erlassen.

Artikel 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die „Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek“ (KLASSE: 003-06/18-04/07, EINTRAGUNGSNUMMER: 2158-61-05-18-81) vom 27. Juni 2018 außer Kraft.

Artikel 11

Diese Ordnung tritt am achten (8) Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website und an der Anschlagtafel der Medizinischen Fakultät Osijek in Kraft.

DEKAN

Prof. Dr. sc. Ivica Mihaljević

(eigenhändige Unterschrift)

(Stempel: JOSIP JURAJ STROSSMAYER UNIVERSITÄT IN OSIJEK MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK, 1)

Auf der Grundlage des Artikels 2 des Beschlusses über Änderungen und Ergänzungen der Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek vom 23. Mai 2022 hat das Sekretariat der Fakultät am 20. Juni 2022 einen konsolidierten Text der Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek vorbereitet.

Der konsolidierte Text der Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek enthält die Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek vom 5. März 2021 und den Beschluss über Änderungen und Ergänzungen der Ordnung über die Kriterien für den Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät Osijek vom 23. Mai 2022, in denen der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angegeben ist.

SEKRETÄRIN

Dipl.-Jur. Dina Švedl Šarić

(eigenhändige Unterschrift)

(Stempel: JOSIP JURAJ STROSSMAYER UNIVERSITÄT IN OSIJEK MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK, 1)

KLASSE: 007-05/22-01/01

EINTRAGUNGSNUMMER: 2158-61-01-22-03